

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Ortenaukreis nach § 21 der Corona-Verordnung

Das Landratsamt Ortenaukreis – Gesundheitsamt – macht aufgrund von § 21 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 (in der ab 7. Juni 2021 geltenden Fassung) Folgendes bekannt:

Im Ortenaukreis hat am Sonntag, den 6. Juni 2021, die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

Damit gelten ab Montag, den 7. Juni 2021, sowohl alle Regelungen der Öffnungsstufen 1 bis 3 als auch Regelungen einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 35 sowie unter 50 nach der CoronaVO im Ortenaukreis.

Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) nach § 28b Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Ortenaukreis lag am 02.06.2021 bei 26,7, am 03.06.2021 bei 25,1, am 04.06.2021 bei 21,6, am 05.06.2021 bei 18,3 und am 06.06.2021 bei 18,3 (jeweils Datum der Veröffentlichung durch das RKI).

Die Voraussetzungen der Regelung des § 21 Absatz 5 S. 3 sowie Absatz 5a CoronaVO sind damit am Sonntag, den 6. Juni 2021, eingetreten. Die Rechtsfolgen treten nach § 21 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 9a CoronaVO ab Montag, den 7. Juni 2021, in Kraft und ergeben sich unmittelbar aus § 21 Absatz 5 Satz 1, Satz 3 in Verbindung mit Absatz 3 (Öffnungsstufe 3) und Absatz 5a Satz 1 CoronaVO.

Offenburg, den 6. Juni 2021

Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer

Landrat